



Datenschutz in Russland

Fristablauf zur Anpassung der Datenverarbeitungssysteme an die gesetzlichen Anforderungen zum 1. Juli 2011

Das seit 2006 in Russland geltende Föderale Gesetz Nr. 152-FZ "Über persönliche Daten" (im Folgenden - Datenschutzgesetz) regelt das Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Unternehmen waren verpflichtet, bestehende Datenverarbeitungssysteme bis zum 1. Juli 2011 an die Anforderungen des Datenschutzgesetzes anzupassen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl von Umsetzungskontrollen seitens der zuständigen Behörde (Roskomnadzor) steigen wird. So sind für 2011¹ etwa 4124 Routinekontrollen von Unternehmen geplant - ca. 4 Mal so viele wie 2010. Darüber hinaus ist mit außerplanmäßigen Kontrollen zu rechnen, wie etwa auf Antrag bzw. Anzeige von Dritten.

Strenge Anforderungen - auch für Unternehmen

Die verantwortlichen Stellen unterliegen strengen Anforderungen. Verantwortliche Stellen bzw. Betreiber sind föderale und kommunale Behörden sowie juristische und natürliche Personen, die eine personenbezogene Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung vornehmen und/oder diese Tätigkeiten organisieren. Dies betrifft i.d.R. jedes Unternehmen in Russland, das Mitarbeiter einstellt und ihre Daten in seiner Buchhaltung verwahrt.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Bei ihrer Aufnahme und Verarbeitung sind die Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen Dritte mit der Verarbeitung beauftragt.

¹ www.rsoc.ru/plan-and-reports/p432/

Zwingende Datenschutzrechtliche Maßnahmen

Die im Einzelnen einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sehen nach dem Datenschutzrecht wie folgt aus:

- Grundsätzlich darf das Unternehmen nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen (natürliche Person, z.B. Arbeitnehmer) dessen personenbezogene Daten erfassen und übermitteln.
- Das Unternehmen hat Roskomnadzor vor Beginn der Datenverarbeitung über die Absicht der Erfassung personenbezogener Daten zu benachrichtigen (Meldepflicht).
- Das Unternehmen ist verpflichtet, interne Geschäftsanweisungen zur Erfassung von personenbezogenen Daten auszuarbeiten.
- Darüber hinaus ist es verpflichtet, ein Schutzsystem für personenbezogene Daten zu schaffen (z.B. durch spezielle Software). Weiterhin müssen bestimmte Anforderungen an den technischen Schutz von Räumlichkeiten erfüllt werden (z.B. gesicherte Aufbewahrung, Verbot unbefugten Zutritts, Zugangskontrollen u.a.).
- Zudem müssen Mitarbeiter im Bereich des Personaldatenschutzes aus- und weitergebildet werden.
- Der Betroffene ist u.a. über den Umfang der erfassten Daten und die Zweckbestimmung ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie über die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, zu informieren.

Hierbei sind konkrete, technische Datenschutzmaßnahmen einzuhalten, die in weiteren Durchführungsverordnungen festgelegt sind².

Ausnahmen für Arbeits- und weitere Verträge

Eine ausdrückliche Information des Betroffenen und der zuständigen Behörde über die Aufnahme und Speicherung sowie Verarbeitung personenbezogener Daten aus arbeitsrechtlichen Gründen (Abschluss des Arbeitsvertrages und Erfassung von Daten in der Personalakte und Buchhaltung) sowie aus Gründen der Erfüllung zivilrechtlicher Verträge sind entbehrlich.

Erfordernis von Datenschutzerklärungen gilt umfassend

Problematisch ist, dass bei einer dem Gesetzestext nach grundsätzlich möglichen weiten Auslegung des Datenschutzgesetzes der Schluss gezogen werden könnte, dass die Durchsicht personenbezogener Daten durch eine externe Wirtschaftsprüfungs- oder sonstige Beratungsgesellschaft ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen und ohne vorherige Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht zulässig ist.

² U.a. Verordnungen der Regierung der Russischen Föderation vom 17. November 2007 Nr. 781, vom 6. Juli 2008 Nr. 512 und vom 15. September 2008 Nr. 687.

Es gibt keinerlei einschränkende Regelungen für Berufsgruppen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, wie das etwa in Deutschland für Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Fall ist. Damit sind auch für diese Fälle grundsätzlich Datenschutzerklärungen, d.h. Zustimmungserklärungen (z.B. der Arbeitnehmer) erforderlich.

Beendigung der Datenverarbeitung

Ist das Ziel der Datenverarbeitung erreicht oder liegt eine schriftliche Verweigerung des Betroffenen vor, so ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, die Datenverarbeitung unverzüglich zu beenden und die Daten innerhalb einer gesetzlichen Frist von drei Tagen zu löschen. Der Betroffene muss über die Beendigung der Verarbeitung und die Löschung seiner personenbezogenen Daten informiert werden.

Grenzüberschreitende Datenverarbeitung

Bei grenzüberschreitender Übermittlung personenbezogener Daten bzw. bei Übertragung von Daten ins Ausland, z.B. weil sich der Server dort befindet, muss der gesetzliche Schutz des russischen Datenschutzrechts gewährleistet werden. Als Indiz für einen solchen gleichwertigen bzw. angemessenen Rechtsschutz dient nach Auffassung von Roskomnadzor die Tatsache, dass der ausländische Staat das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten unterzeichnet und ratifiziert hat³. Zu diesen Staaten gehören etwa **Deutschland**, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Lichtenstein, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, die Schweiz, Spanien etc.

Auch wenn der betreffende ausländische Staat ein eigenes Datenschutzgesetz hat, ist nicht vollständig auszuschließen, dass im Einzelfall die Anforderungen des russischen Gesetzes erheblich strenger sind, als die des ausländischen Gesetzes. Das hieraus resultierende Risiko wäre nur durch eine vergleichende Einzelprüfung auszuschließen. Sofern allerdings das o.g. Abkommen gilt, dürfte angesichts der behördenseits bestätigten Indizwirkung dieses Risiko eher gering sein.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist mit administrativen und sogar strafrechtlichen Sanktionen zurechnen. So werden bestimmte Zuwiderhandlungen und Straftaten mit Geldstrafen in Höhe von bis zu 20.000 RUB (derzeit ca. 500 Euro) oder sogar mit Freiheitsentzug von bis zu 5 Jahren (vgl. Art. 171 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation) sanktioniert.

³ Schreiben von Roskomnadzor vom 13. Mai 2009 № DS-P11-2502 auf die schriftliche Anfrage des Verbandes russischer Banken № A-01/5-140 vom 23. März 2009.

Hinweise für die Praxis

In Russland tätige Unternehmen sollten u.a. folgende rechtliche sowie organisatorische Maßnahmen treffen:

- Bei Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Zustimmung des Arbeitnehmers für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einzuholen (Datenschutzerklärung), bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist die Datenschutzerklärung nachzuholen.
- In der Datenschutzerklärung ist der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten festzuschreiben und möglichst umfassend zu formulieren. Wir empfehlen, das Einverständnis des Arbeitnehmers nicht nur für die Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses einzuholen, sondern darüber hinaus auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mehr Information

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: blogs.pwc.de/russland-news

Ihre Ansprechpartner:

Für Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Russian Business Group von PwC gern zur Verfügung.

Tanja Galander

Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Tel.: +49 30 2636-5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Isabelle Weidemann

Tel.: +49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an: russland@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2011 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.